

Zertifikat

nach DIN EN 17460 'Bahnanwendungen –
Kleben von Schienenfahrzeugen und deren Komponenten'

Dem Unternehmen
Stadler Rail Schweiz AG
am Standort
Neudorfstrasse 8
9430 St. Margrethen
Schweiz

wurde nach erfolgreicher Prüfung durch die Zertifizierungsstelle
ein Zertifikat nach DIN EN 17460:2022-10 'Bahnanwendungen –
Kleben von Schienenfahrzeugen und deren Komponenten' erteilt.

Der Betrieb ist geeignet klebtechnische Prozesse in folgenden
Geltungsbereichen auszuführen:

Produktgestaltung Klasse A1
Prozessgestaltung Klasse A1
Fertigung Klasse A1
Instandhaltung und Reparatur Klasse A1
Einkauf, Handel und Montage Klasse A1
Unterauftragsvergabe Klasse A1

Das Zertifikat mit der Nr. TC-K/17460/A1/F1-3/2022/855 wurde
am 20. August 2022 ausgestellt, am 22. Juli 2025 geändert
und ist entsprechend den Ausführungen und Bemerkungen
des Zertifikates bis zum 19. Oktober 2025 gültig.



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Zertifizierungsstelle

Zertifikat

nach DIN EN 17460 Bahnanwendungen - Kleben von Schienenfahrzeugen und deren Komponenten

Dem Unternehmen

Stadler Rail Schweiz AG

wird für den Betrieb

Neudorfstrasse 8

am Standort

9430 St. Margrethen

Schweiz

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN EN 17460:2022-10 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Produktgestaltung Klasse A1

Prozessgestaltung Klasse A1

Fertigung Klasse A1

Instandhaltung und Reparatur Klasse A1

Einkauf, Handel und Montage Klasse A1

Unterauftragsvergabe Klasse A1

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen: F, D, S, L

Vorbehandlungsverfahren: -

Fertigungsverfahren: LA, SO, TK, HU, HM, CA

Prüfverfahren: DT, VIS

Mechanisierungsgrad: TM, M

verantwortliche Klebaufsichtsperson:

Herr Jürgen Ruess, geb. 23.06.1966 / EAE

Gleichberechtigter Vertreter:

Herr Raffael Boos, geb. am 19.09.1992, Stufe 1

Vertreter:

Herr Markus Benzer, geb. 20.10.1971 / EAS / extern

Herr Michael Nenning, geb. 13.11.1986 / EAS

Fortsetzung siehe Rückseite.

Bemerkungen:

Dieses Zertifikat ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.

Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Zertifikatsnummer:

TC-K/17460/A1/F1-3/2022/855

Gültigkeit:

20. August 2022 – 19. Oktober 2025

ausgestellt am:

20. August 2022

geändert am:

22. Juli 2025



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Zertifizierungsstelle

weitere Vertreter:

Herr Nico Kaddik, geb. am 15.05.1985 / EAS

Herr Martin Mayer, geb. am 19.12.1975 / EAS / extern

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

- Klasse A1: Halle KBA, Halle EMO, Halle IBS (nur nach Freigabe durch eine Klebaufsicht)
- Klasse A3: EVM (1.OG).

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Zertifizierungsstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikates

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse des Zertifikates, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Zertifizierungsstelle ist das Zertifikat zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse und in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Zertifizierungsstelle zu informieren. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und das Zertifikat ggf. zu ändern.

Widerruf des Zertifikates

Der Aussteller kann dieses Zertifikat widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich zu bestätigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Zertifikat ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.